



25. Erfahrungsaustausch Energierecht in der (Ab)Wasserwirtschaft – Advokat trifft Ingenieur

Strom- und Energiesteuerrecht – Aktuelle
Entwicklungen

24. Januar 2018, BBH Berlin



Aktuelle Entwicklungen im Überblick Novelle StromStG/EnergieStG

- Änderung des Strom- und EnergieStG:
 - **Gesetzesentwurf** vom 15.02.2017;
 - am 01.06.2017 vom Bundestag und am 01.07.2017 vom Bundesrat beschlossen;
 - **Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt** am 04.09.2017
 - als „Zweites Gesetz zur Änderung des StromStG und EnergieStG“ vom 27.08.2017;
 - Planmäßig in Kraft getreten **zum 01.01.2018**:
 - Bestimmte Regelungen unter Vorbehalt der Prüfung durch die Kommission



Klärgas – Herstellung und Verwendung

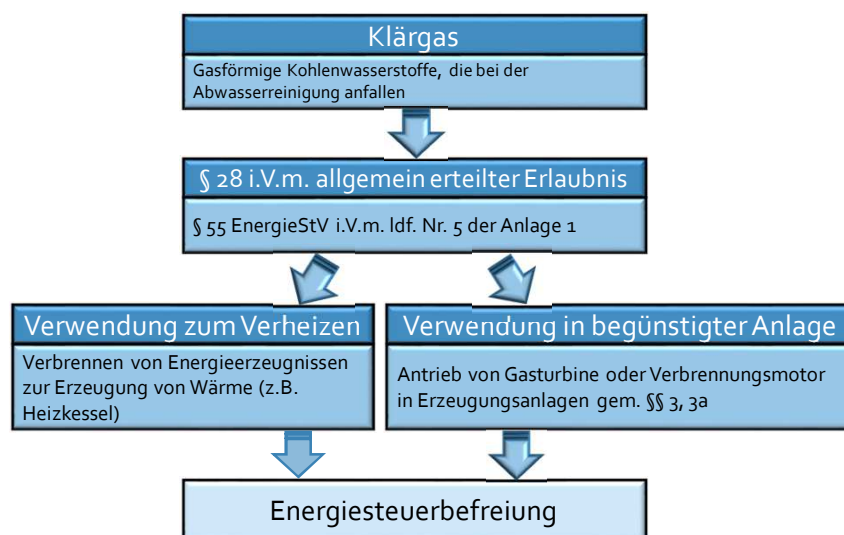
- Ausgangsfrage nach Verwendung:
 - Verheizen?
 - Verwendung als Kraftstoff in begünstigter Anlage?
 - Sonstige Verwendung?
- Steuerfreie Verwendung und diesbezügliche Erlaubnis?
 - Wenn NEIN: Anzeige nach § 23 Abs. 4 EnergieStG und monatliche Steueranmeldung nach § 23 Abs. 6 EnergieStG
 - Wenn JA:

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

3

Befreiung gem. § 28 S. 1 Nr. 1 EnergieStG Alte Gesetzeslage (Bis 2017)



24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

4

Befreiung gem. § 28 S. 1 Nr. 1 EnergieStG Alte Gesetzeslage (Bis 2017)

bbh

- ▶ Nach Gesetz und Verordnung ist Klärgasverheizung energiesteuerbefreit
- ▶ BMF / GZD wollen Gesetzesänderung bereits für Zeiträume **vor** 01.01.2018 entsprechend behandeln
- ▶ **Rechtliche Einwände:**
 - KOM stellt im Beihilfebeschluss **keinen Beihilfeverstoß** fest
 - Einschränkung der allgemein erteilten Erlaubnis (§ 55 EnergieStV) durch BMF-Erlass **unzulässig**
 - **Abwasserentsorgung ist hoheitliche Tätigkeit**; Unternehmen erhalten daher keine staatlichen Beihilfen iSd. Art. 107 AEUV

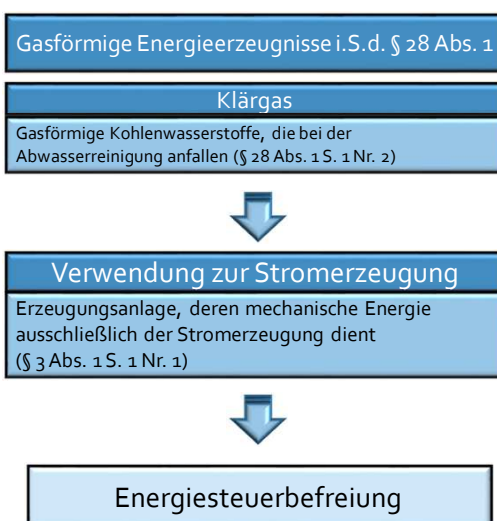
24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

5

Befreiung gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnergieStG Neue Gesetzeslage (Ab 2018)

bbh



24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

6

Klärgasverheizen – Was ist im Jahr 2018 zu tun?

bbh

- Grundsatz:
 - Anzeige
 - Steueranmeldung
 - Ggf. Steuerentlastung (§ 47a EnergieStG)
- Steuerbefreiung Herstellerprivileg (§ 26 Abs. 1 EnergieStG n.F.)?
 - **Wohin geht die Wärme?**
 - Klärschlammfaulung
 - „Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung von Klärgas“
 - (Verwender-)Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 EnergieStG beantragen

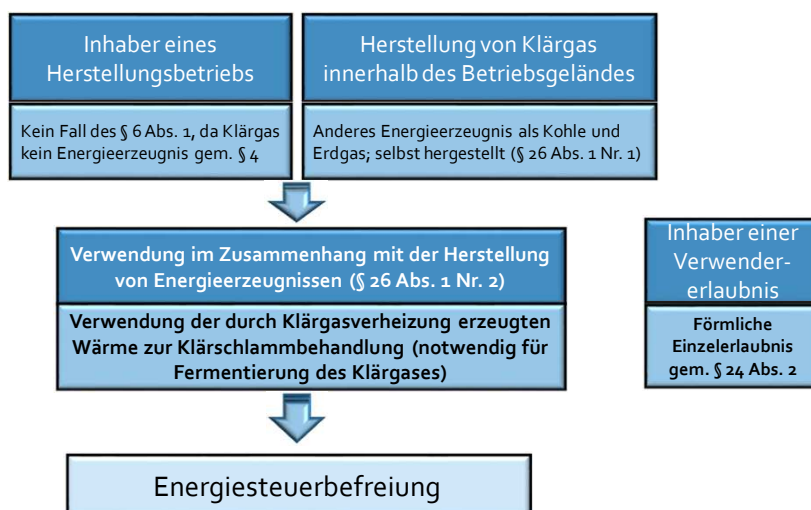
24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

7

Verheizen von Klärgas – Neue Rechtslage Befreiung für den Eigenverbrauch (§ 26 Abs. 1)

bbh



24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

8

Aktuelle Entwicklungen im Überblick Novelle StromStV/EnergieStV



- Änderung der Durchführungsverordnung (StromStV/EnergieStV) zum EnergieStG und StromStG
 - Referentenentwurf vom **06.10.2017**
 - Einige Modifizierungen des Entwurfes sind erfolgt
 - Am **08.01.2018** im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und mit **(Rück-)Wirkung zum 01.01.2018** in Kraft getreten
 - Wesentliche Themen für (Ab)Wasserwirtschaft:
 - Neuregelung Ausnahmen **Versorgerstatus**;
 - Konkretisierung des Begriff „**UdPG**“.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

9

Versorgerbegriff Voraussetzung und Rechtsfolge



- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▸ Wer ist Versorger? <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Leisten von Strom“ (§ 2 Nr. 1 StromStG) ▪ BMF-Erlass vom 06.01.2017 <ul style="list-style-type: none"> – Physikalisch oder – Kaufmännisch-bilanziell ▪ Beispiele <ul style="list-style-type: none"> – Stadtwerke an Endkunden – Vermieter an Mieter – Erzeuger an Dritte in Kundenanlage – Kaufmännisch-bilanzielles Leisten i. S. v. EEG und KWKG | <ul style="list-style-type: none"> ▸ Pflichten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versorgererlaubnis ▪ Steueranmeldung ▪ Führen von Aufzeichnungen ▪ Führen eines Beleghefts ▸ Vorteile <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste sind nicht steuerpflichtig ▪ Liquiditätsvorteil ▪ Keine Umsatzsteuer auf Stromsteuer |
|--|---|

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

10

Versorger im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG

bbh

- ▶ „Versorger: Derjenige, der **Strom leistet**“
 - Vertragliche Verpflichtung
 - zur Abgabe von Strom
 - Gegenleistung unerheblich
- ▶ **Grundsatz: Abgabe Strom an Dritte = Versorger**
- ▶ **Versorger – Letztverbraucher – Eigenversorger (?)**
- ▶ **Ausnahmen** nach § 1a StromStV
 - Kein Versorger
 - Nur dann Versorger
 - Versorger nur soweit ... / Versorger = Letztverbraucher, soweit ...

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

11

Trotz Leistung kein Versorger § 1a Abs. 1a StromStV

bbh

- ▶ Nach § 1a Abs. 1a StromStV ist kein Versorger, wer
 - ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht,
 - diesen ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und
 - diesen ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage leistet.
- ▶ Abwasserentsorger (?)
 - Kundenanlagen ohne Stromerzeugung
 - Zusätzlich eine Kundenanlage (Kläranlage) mit Stromerzeugung

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

12

Trotz Leistung kein Versorger § 1a Abs. 2 Nr. 1 StromStV



- ▶ Nach § 1a Abs. 2 Nr. 1 StromStV ist kein Versorger, wer
 - ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht,
 - diesen ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und
 - diesen ausschließlich an seine Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien leistet.
- ▶ Abgrenzung zu Abs. 1a (?)
- ▶ Beispiele

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

13

Trotz Leistung kein Versorger § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV



- ▶ Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV ist kein Versorger, wer
 - ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht,
 - diesen ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und
 - diesen ausschließlich zur Nutzung für die Elektromobilität leistet.
- ▶ Abgrenzung zu Abs. 1a (?)
- ▶ Beispiele

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

14

Trotz Leistung kein Versorger § 1a Abs. 2 Nr. 3 StromStV

bbh

- ▶ Nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 StromStV ist kein Versorger, wer
 - ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht,
 - diesen ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und
 - diesen ausschließlich an andere Unternehmen, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistungen schulden, leistet.
- ▶ Abgrenzung zu Abs. 1a (?)
- ▶ Beispiele

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

15

Trotz Leistung kein Versorger § 1a Abs. 3 StromStV

bbh

- ▶ Nach § 1a Abs. 3 StromStV ist kein Versorger, wer
 - ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht,
 - diesen ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und
 - diesen ausschließlich in geringem Umfang an Dritte leistet.
- ▶ Abgrenzung zu Abs. 1a (?)
- ▶ Beispiele

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

16

Versorger = Letztverbraucher, soweit ... § 1a Abs. 4 StromStV

bbh

- ▶ Unternehmen ist und bleibt Versorger! ABER:
- ▶ Nr. 1: Versorger gelten als Letztverbraucher, soweit sie
 - Strom zum Selbstverbrauch entnehmen und
 - ihnen dieser Strom als Letztverbraucher von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet wird.
- ▶ Nr. 2: Versorger gelten als Letztverbraucher, soweit sie
 - in den Fällen nach Absatz 1a innerhalb einer Kundenanlage geleisteten Strom beziehen.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

17

Trotz Leistung nur dann Versorger § 1a Abs. 5 Satz 1 StromStV

bbh

- ▶ Nach § 1a Abs. 5 Satz 1 StromStV ist Leistender nur dann Versorger, wenn
 - Stromerzeugung in Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erfolgt,
 - Leistung ausschließlich diesen Stroms (NICHT bezogener Strom),
 - an Letztverbraucher (NICHT an andere Versorger).
- ▶ Beispiele

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

18

Kein Versorger, soweit ... § 1a Abs. 5 Satz 2 StromStV

bbh

- ▶ Insoweit nicht als Versorger gilt, wer Strom leistet, der
 - nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG (Notstromanlagen) oder
 - nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG (Verbrauch auf Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen und in Schienenfahrzeugen)
 von der Steuer befreit ist.
- ▶ Beispiele
 - Kein Versorger
 - Insoweit kein Versorger (im Übrigen schon)

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

19

Versorger soweit ... § 1a Abs. 6 StromStV

bbh

- ▶ Nach § 1a Abs. 6 StromStV ist nur für den erzeugten und geleisteten Strom Versorger, wer
 - Strom in einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW innerhalb einer Kundenanlage erzeugt,
 - diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,
 - darüber hinaus Bezug ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Stroms und Leistung dieses Stroms ausschließlich innerhalb der Kundenanlage.
- ▶ Für bezogenen Strom = Letztverbraucher
- ▶ Für erzeugten und verbrauchten Strom = Eigenerzeuger

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

20

Versorger soweit ... § 1a Abs. 7 StromStV



- ▶ Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend für Strom,
 - der in Anlagen größer 2 MW aus Windkraft, Biomasse, Sonnenenergie erzeugt wird,
 - so dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom als Versorger gilt.
- ▶ Versorger,
 - soweit erzeugter Strom geleistet wird und
 - soweit erzeugter Strom selbst verbraucht wird.
- ▶ Letztverbraucher,
 - soweit bezogener Strom geleistet wird und
 - soweit bezogener Strom (selbst) verbraucht wird.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

21

Wahlrecht nach § 1a Abs. 8



- ▶ Abs. 8: „Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.“
- ▶ „Wahlrecht“ des Unternehmens
 - Abs. 1: Versorger oder kein Versorger
 - Abs. 6 und 7: „vollständig“ Versorger oder nur Versorger soweit ..

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

22



Versorgerpflichten

- ▶ Versorger benötigt Erlaubnis
 - Antrag auf Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt
 - Neu: Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 2 Abs. 2 StromStV) - Formular 1410
 - Neu: Bei § 1a Abs. 6 und 7 StromStV Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 2 Abs. 3 StromStV) – Formular 1412
 - Neue Vorschriften zum Erlöschen der Erlaubnis in § 3 StromStV
- ▶ Steueranmeldung
 - Nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck
 - Monatliche Vorauszahlungen bei jährlicher Anmeldung

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

23



Versorgerpflichten

- ▶ Führen von Aufzeichnungen (§ 4 Abs. 2 und 3 StromStV)
 - Aufzeichnungen u.a. zu Strommengen, Steuerbeträgen und Steuerbegünstigungen
 - Neu: Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck
- ▶ Führen eines Beleghefts
 - Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen
- ▶ Ausweis von Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG auf Rechnungen
 - Betrifft Stromlieferungen an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 MWh

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

24



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.bbh-online.de

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

25